Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im CVJM Zwickau e.V.

Inhalt

1. Grundverständnis und Leitlinien der CVJM Arbeit
2. Verhaltenskodex
3. Risiko- und Gefährdungsanalyse
4. Prävention und Sensibilisierung
5. Beteiligung und Befähigung
6. Beschwerdemöglichkeiten
7. Personalverantwortung
8. Zuständigkeiten
9. Handlungsplan
10. Evaluation und Weiterentwicklung

1. Grundverständnis und Leitlinien der CVJM-Arbeit

Der CVJM Zwickau sieht sich in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern und zu schützen. Dieses Schutzkonzept dient der Prävention von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung und soll sicherstellen, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche im CVJM:

- ihren Wert als Mensch,
- die bedingungslose, vergebende und heilende Liebe Gottes und
- ihre Begabungen, Fähigkeiten und Berufung entdecken.

Leitlinien für die CVJM - Arbeit in Deutschland[1]

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland: "Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören." (Paris 1855) "Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985 / 2002)
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.

[1] Diese gemeinsamen Leitlinien des CVJM wurden beim Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes am 12. und 13. April 2002 *erarbeitet:* https://www.cvjm.de/website/de/cv/ueber-uns/was-ist-der-cvjm-/grundsatzpapiere/leitlinien

5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.
8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

2. Ehrenkodex für Mitarbeitende im CVJM [2]

Aus dem Grundverständnis und den Leitlinien der CVJM-Arbeit ergibt sich ein Ehrenkodex, der grundlegend für ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende im CVJM Zwickau ist:

1. Wir stärken die uns anvertrauten jungen Menschen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass in unserer CVJM-Arbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte jeglicher Art zu den uns anvertrauten jungen Menschen.

[2] Verabschiedet auf der Klausurtagung der Leitungsverantwortlichen des CVJM- Gesamtverbandes in Deutschland e.V. am 17. April 2010.

9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Dieser Ehrenkodex wird vor Übernahme einer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen im CVJM Zwickau e.V. mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern besprochen und als Teil der Selbstverpflichtung anerkannt und unterschrieben (s. Anhang).

3. Gefährdungsanalyse und Schutzmaßnahmen

Für adäquate Schutzmaßnahmen ist eine Gefährdungsanalyse notwendig, die aufzeigt, wo Risiken und „blinde Flecken“ in der pädagogischen Arbeit und in den räumlichen Gegebenheiten liegen.

3.1. Pädagogische Arbeit

Nähe-Distanz-Verhältnis und grenzüberschreitendes Verhalten

- ▽ Mitarbeiter stellen bei der Ausgestaltung der Programme sicher, dass die unterschiedlichen Nähe-Distanz-Wahrnehmungen und persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen gewahrt bleiben. Es werden altersgerechte Spiele ausgewählt und niemand zur Teilnahme an einem Spiel gezwungen, was manche als zu nah empfinden (z.B. das Spiel „UNO-Karten-Kreisrutschen).
- ▽ Mitarbeiter achten bei aufkommender Gruppendynamik, darauf dass es nicht zu Gruppendrucksituationen kommt und Grenzen überschritten werden.
- ▽ Mitarbeiter achten besonders bei wachsendem Vertrauensverhältnis zu Jugendlichen auf eine professionelle Distanz und reflektieren das vorhandene Machtgefälle (Mitarbeiter – Teilnehmer).
- ▽ Mitarbeiter weisen andere Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter und Praktikanten darauf hin, wenn sie ein geringes Nähe-Distanz-Verhältnis oder Grenzüberschreitendes Verhalten bei ihnen wahrnehmen.
- ▽ Fragwürdiges oder grenzüberschreitendes Verhalten von Mitarbeitern wird in einem vertraulichen Gespräch durch die Vereinsleitung rückgemeldet und geändert (s. Punkt Personalverantwortung).

Einzelgespräche und Seelsorge

- ▽ Bei Einzel- und Seelsorgegesprächen wird sich nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich in den Räumen oder im Garten des CVJM getroffen. Es wird drauf geachtet, dass eine angemessene Balance zwischen vertraulicher Privatsphäre und „Einsichtbarkeit“ der

Räume herrscht (z.B. Tür nur angelehnt, Gespräche im Wintergarten, welche durch eine Glastür geschlossen wird). Damit wollen wir Mitarbeitende und Schutzbefohlenen vor „Gerüchten“ schützen. Deshalb sind sie auch nicht in Privaträumen außerhalb des CVJM und auch nicht in späteren Abendstunden allein im CVJM erlaubt.

Besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche

- Mitarbeiter achten besonders auf benachteiligte Kinder und Jugendliche, die schnell Opfer von Ausgrenzung, Mobbing und Beschimpfungen werden. Sie achten vor allem auf subtile Formen von verbaler und körperlicher Gewalt und Ausgrenzung
- Mitarbeiter sprechen gezielt diese Kinder und Jugendlichen an und geben ihnen durch ihr pädagogisches Wissen, die Möglichkeit „Teil“ der Gruppe zu werden.

Freizeiten und Ausflüge

- Freizeiten und Ausflüge werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppe und des Schutzbedarfs der Teilnehmenden geplant und durchgeführt. Dabei wird nach Möglichkeit auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung des Leitungsteams geachtet. Bei geschlechtsspezifischen Angeboten, beispielsweise reinen Mädchen- oder Jungenfreizeiten, wird die Zusammensetzung des Leitungsteams entsprechend gestaltet.
- Aufsichtsplicht, Verhaltensregeln, Jugendschutzgesetz (kein Alkohol und Drogen) und inadäquater Gebrauch von Medien (Videos, verfassungsfeindliche Symbole…) werden mit thematisiert und von den Mitarbeitenden durchgesetzt.
- Übernachtungsräume sind nach Geschlechtern getrennt. Teilnehmer und Mitarbeitende betreten die Schlafräume des anderen Geschlechts nicht bzw. nur nach Anklopfen/Ankündigung.

Aufsicht und unbeobachtete Situationen

- Mitarbeiter achten auf Präsenz und Überblick über Räume und das Außengelände.
- Nicht genutzte oder beaufsichtigte Räume bleiben verschlossen.
- Mitarbeiter melden sich bei dem anderen Mitarbeiter ab, wenn dieser für ein Gespräch oder Telefonat keine Aufsicht mehr übernehmen kann.
- Die Gruppengröße wird so gestaltet, dass eine adäquate Betreuung und Aufsicht möglich sind. Unbeaufsichtigte Ecken und Räume sind nach Möglichkeit zu vermeiden, ohne aber den Wunsch von Jugendlichen nach Rückzugsorten gänzlich zu verbieten.

- Digitale Medien und Messangerdienste gehören zur Lebenswelt von Jugendlichen, darum arbeiten wir bewusst mit diesen Instrumenten und kommen über Inhalte, Darstellungen, „Influencer“ und Persönlichkeitsrechte mit Jugendlichen ins Gespräch.
- Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen erfolgt ausschließlich im Rahmen der pädagogischen Arbeit und nur über die offiziellen Kommunikationswege (Dienstnummer, Dienstmail, Offizielle Social-Media Accounts).
- Kinder und Jugendliche werden über Medienverhalten und Datenschutz aufgeklärt
- Wir achten darauf, dass keine Person gegen ihren Willen gefilmt oder fotografiert wird und schreiten ein, wenn dies missachtet wird.
- Für die eigene Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation erfragen wir immer eine schriftliche Foto- und Filmerlaubnis von Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten.

3.2. Räumliche Gegebenheiten

- *Hausregeln und Werte:* Unsere Hausregeln und unsere Werte, die ein gutes Miteinander speziell in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten sollen, hängen gut sichtbar in den genutzten Räumen aus.
- *Sanitärräume:* Toiletten und Duschräume sind geschlechtergetrennt für Kinder und Jugendliche zugänglich. Die Toilettenräume dürfen nur einzeln benutzt werden.
- *Küche:* Die Küche darf nur unter Aufsicht und nach Einführung von einem Mitarbeiter zum Thema Arbeitsschutz und Hygiene genutzt werden. Hygieneregeln hängen aus (Händewaschen, Haare zusammenbinden…)
- *Kellergeschoss:* Der Aufenthalt und die Nutzung der Kellerräume bedürfen vorheriger Absprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter.
- *Caféräume:* Nur Mitarbeitende dürfen hinter die Theke. Mitarbeitende entscheiden welche Musikwünsche von Jugendlichen gespielt werden und welche nicht.
- *Veranstaltungssaal:* Die Feuertreppe darf nur im Notfall oder unter Anweisung eines Mitarbeiters genutzt werden. Ein Herumklettern auf den gestapelten Stühlen ist zu Unterbinden. Ein unbeaufsichtigter Aufenthalt auf dem Balkon ist verboten.
- *Werkstatt, Geräteschuppen und Technikkammer* sind nur mit Erlaubnis eines Mitarbeiters zu betreten und sind sonst geschlossen.
- *Spielgeräte im Außengelände:* Vor der Nutzung von Spielgeräten wie Fußballtore, Schaukel, Trampolin wird auf eine ordentliche Nutzung hingewiesen. Mitarbeiter achten auf die Einhaltung der maximalen Nutzerzahl für das Trampolin und achten auf die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Spielgeräte.
- *Gefährdende Gegenstände und Einrichtung*: Außengelände und Räume werden vor Nutzung auf Gefahrenquellen überprüft (z.B. herumliegende Glasscherben, Stolperfallen). Vor den Angeboten werden Kinder und Jugendliche auf bauliche Eigenheiten in Räumen hingewiesen, z. B. Balken oder Absätze.

- *Fremde Personen:* Fremde Personen, die das Grundstück oder Räume betreten, werden von den verantwortlichen Mitarbeitern direkt angesprochen.
- *Erste-Hilfe-Koffer:* Ein gepflegter, mobiler Erste-Hilfe Koffer ist bei den Angeboten gut sichtbar dabei.
- *Brandschutz:* Alle brandschutzrechtlichen Fluchtwege sind in jedem Raum gut sichtbar gekennzeichnet. Auf allen Ebenen befindet sich ein funktionstüchtiger und regelmäßig gewarteter Feuerlöscher.

4. Prävention und Sensibilisierung

4.1. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Im CVJM Zwickau werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, so wie FSJler und Praktikanten für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und geschult. Das geschieht durch

- Einführungsgespräche für neue Mitarbeitende und Praktikanten mit Vorlage des Schutzkonzeptes, Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung
- Reflexionsrunden und kollegiale Beratungen bei Verdachtsfällen
- Interne oder externe Fortbildungsangebote[3]
- Zugang zu Materialien und Literatur zu den Themen Kindeswohlgefährdung, Nähe-Distanz, Gewaltprävention

4.2. Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen

Als CVJM Zwickau e.V. ist es uns wichtig, dass Kinder und Jugendlichen in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung gefördert werden und gesund heranwachsen. Dazu gehört, dass haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern den Kindern und Jugendlichen durch Wort und Tat zusprechen:

- Du bist wertvoll und von Gott geschaffen, du bist kein Zufall!
- Du bist begabt und kannst etwas!
- Wir sind für dich da!
- Dein Körper gehört Dir! Du allein entscheidest, wer dich berühren darf.
- Stopp heißt Stopp und Nein heißt Nein!
- Deine Gefühle sind wichtig! Du darfst sie bei uns sagen und zeigen.
- Hilfe holen ist nicht „petzen“! Wenn du auffälliges Verhalten, verbale oder körperliche Gewalt siehst oder erfährst, wende dich sofort an einen Mitarbeitenden.
- Du darfst Hilfe holen, auch wenn es dir jemand verboten hat! „Schlechte Geheimnisse“ sind bei uns nicht erlaubt.

[3] Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes (SGB VIII, BKiSchG, JuSchG, StGB), Vermittlung von Kenntnissen über Kindeswohlgefährdung, Verantwortungsbereichen und Handlungs- und Meldemöglichkeiten, Förderung von sicherem und professionellem Handeln, Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung, Sicherheitsrisiken und Grenzverletzungen, Stärkung von Reflexion- und Handlungskompetenz

4.3. Sensibilisierung von Vereinsmitgliedern

Alle Vereinsmitglieder werden für das Thema Kinderschutz sensibilisiert, um eine „Aufmerksamkeitskultur“ innerhalb des Vereins zu fördern. Das erreichen wir durch die Bekanntmachung des Schutzkonzeptes unter den Mitgliedern. Weiterhin wird das Schutzkonzept auf der Vereinswebseite veröffentlicht.

5. Beteiligung und Befähigung

Als CVJM Zwickau e.V. glauben wir, dass jeder Mensch begabt ist und diese Gaben zur Freude Gottes und zum Nutzen anderer einbringen kann. Daher ist es uns wichtig, frühzeitig Kinder und Jugendliche zu beteiligen und ihre Begabungen zu fördern. Denn Partizipation

- fördert Selbstwirksamkeitserfahrung und somit das Selbstbewusstsein,
- beugt Machtmissbrauch und Suchtverhalten vor,
- ermöglicht positive Vertrauensverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden aufzubauen,
- hilft Kindern und Jugendlichen Probleme frühzeitig zu benennen und potenzielle Gefährdungen oder Grenzverletzungen vorzubeugen,
- verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen und
- stärkt die Identifikation mit Gruppenangeboten und den CVJM.

Diese Kultur der Beteiligung und Befähigung wird umgesetzt durch:

- Beteiligung bei Ideenfindungen zu Programmen (z.B. Spielideen, Ausflugsziele)
- Bewusstes Erfragen von Feedback von Kindern und Jugendlichen (direkt oder über eine Feedbackbox)
- Übertragung von altersentsprechenden und gabenorientierten Aufgaben,
- Individuelle Anleitung, Begleitung und Feedback bei übertragenen Aufgaben von Kindern und Jugendlichen
- Gemeinsame Erarbeitung von Gruppenregeln mit teilnehmenden Kindern und Jugendlichen
- Achtsame und individuelle Ansprache von besonders schutzbedürftigen und emotional belasteten Kindern und Jugendlichen für Feedback und Meinungsäußerung
- Wertschätzung des Ehrenamts in Form von Lob, Dank, kleinen Geschenken und der Einladung zu Dankesfeiern für alle Mitarbeitenden im CVJM

6. Beschwerdemanagement

Neben der Möglichkeit einem verantwortlichen Mitarbeiter direkt Feedback zu geben, können Kinder und Jugendliche niederschwellige Feedback- und Beschwerdestrukturen nutzen und die Vereinsleitung und den Vereinsvorstand anzusprechen. Dadurch haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit sich frühzeitig über problematische Vorgänge, Missstände oder auch Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu beschweren.

Mögliche Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Eltern sind:

- Offene Feedbackrunden bei nach Gruppenangeboten, Freizeiten, Tagesveranstaltungen
- Direktes Ansprechen des verantwortlichen Mitarbeiters des Arbeitsbereiches oder einer selbstgewählten, vertrauenswürdigen Person innerhalb des CVJM
- Feedback-Box im Café (wenn gewollt auch anonym)
- Anonymes Kontaktformular auf der Website
- Ferner können auch Gremien wie Vorstandsitzungen, Mitarbeiterrunden oder Mitgliederversammlungen genutzt werden, größere Missstände konstruktiv zu klären

Auch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter werden ermutigt Feedback oder Beschwerden zu äußern. Dies kann geschehen durch

- Teamgespräche, Fallberatungen und Reflexionsrunden
- Direktes Ansprechen des verantwortlichen Mitarbeiters des Arbeitsbereiches oder einer selbstgewählten, vertrauenswürdigen Person innerhalb des CVJM
- Direktes Ansprechen der Leitungsperson oder des Vereinsvorstandes
- Anonymes Kontaktformular auf der Website (www.cvjm-zwickau.de/kinderschutz)

Sollte eine Gefährdung von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern, sowie Personen des Vereinsvorstands ausgehen, spricht man von institutioneller Kindeswohlgefährdung. Handlungswege dafür werden unter 9.3. dargestellt.

7. Personalverantwortung

7.1. Einführung des Schutzkonzeptes

Die Vereinsleitung führt Haupt- und Ehrenamtliche in das Schutzkonzept ein, sorgt für eine „Aufmerksamkeitskultur“ innerhalb des gesamten Vereins und aktualisiert es. Die Vereinsleitung sorgt für regelmäßige Fortbildung und Sensibilisierung.

7.2. Auswahl von Mitarbeitenden

Hauptamtlich Mitarbeitende durchlaufen ein ordentliches Bewerbungsverfahren mit Referenzen, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und Bewerbungsgespräch. Auch Ehrenamtliche werden in einem persönlichen Gespräch ausgewählt und geprüft. Es dürfen keine ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragrafen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.[4]

[4] Die Bedeutung der Paragrafen sind zu finden unter: https://www.cvjm.de/resources/ecics_364.pdf

7.3. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a I des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Bei erstmaliger Vorlage darf dies maximal drei Monate alt sein. Danach ist es alle fünf Jahre neu vorzulegen. Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt nach den Datenschutzbestimmungen nach Absatz 5 des §72a SGB VIII und wird von der Vereinsleitung dokumentiert. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende bekommen Vordrucke, um eine kostenfreie Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses zu erhalten. Ist dies nicht möglich übernimmt der Verein die Ausstellungskosten dafür. Minderjährige Ehrenamtliche benötigen kein Führungszeugnis. Sie werden von einer Fachkraft begleitet und stehen hinter der Selbstverpflichtung. [5]

7.4. Professionelle Begleitung und Ausschluss von Mitarbeitern

Mitarbeitende werden in ihrer pädagogischen Arbeit vom leitenden Referenten oder für den Arbeitsbereich verantwortlichen Mitarbeiter begleitet. Das beinhaltet die Sensibilisierung des Kinderschutzes (Nähe-Distanz, Kindeswohlgefährdung erkennen, Handlungswege) und einen Gesprächsraum schaffen, wenn dem Mitarbeiter etwas auffällt. Weiterhin beinhaltet die Begleitung auch das kritische Feedback, wenn der Mitarbeiter selbst ein fragwürdiges oder Grenzen überschreitendes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anderen Mitarbeitern zeigt. Erfolgt keine Einsicht oder Verhaltensänderung wird der Mitarbeiter vom Vereinsvorstand zum Gespräch gebeten. Erfolgt auch hier keine Einsicht wird dem Mitarbeiter gekündigt (hauptamtlich) bzw. die ehrenamtliche Mitarbeit im Verein beendet.

8. Zuständigkeiten

Im CVJM Zwickau gibt es hierzu folgende Zuständigkeiten:

Vorstand	> Einstellung und Prüfung von hauptamtlichen Mitarbeitern > Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Vorgaben zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse; die praktische Durchführung kann an den Leitenden Referenten delegiert werden. > Kontrolle des Leitenden Referenten
Leitender Referent	> Einführung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes > Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiter > Angebot oder Weitergabe von Fortbildungen zum Thema Kinderschutz für Ehren- und Hauptamtliche > Selbstverpflichtung

[5] Laut Vereinbarung § 7.3 mit dem Landkreis Zwickau, kann der Träger kann auf die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis verzichten bei spontanen, nicht geplanten Einsätzen, bei Minderjährigen, die als Ehrenamtliche eingesetzt werden und bei Gleichaltrigengruppen.

Hauptamtliche	> Kenntnis über Formen von Kindeswohlgefährdung > Sichere Kenntnis über Handlungswege und externe Hilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung > Nutzen von Weiterbildungsmöglichkeiten zum Thema Kinderschutz > Sensibilisierung des Themas bei Ehrenamtlichen und Teilnehmern im Arbeitsbereich > Selbstverpflichtung
Ehrenamtliche	> Kontakt zu hauptamtlichem Ansprechpartner im Arbeitsbereich > Selbstverpflichtung

9. Handlungsplan

9.1 Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Nimmt ein Ehren- oder Hauptamtlicher oder ein Teilnehmer selbst etwas wahr, was eine Kinderwohlgefährdung sein könnte, gelten grundsätzlich die vier Schritte:
1. Wahrnehmen 2. Beraten (keine Alleingänge) 3. Handeln 4. Dokumentieren

Beispiel als Ehrenamtlicher: Ein Kind kommt zu mir als ehrenamtlichen Mitarbeiter und erzählt mir einen Vorfall.

- Ich bewahre Ruhe und nehme mir Zeit für das Kind und höre aktiv zu. Ich versuche Sicherheit und einen geschützten Raum zu geben, so dass das Kind frei erzählen kann.
- Ich achte darauf, dass ich keine vorschnellen Schlüsse ziehe, dränge mich nicht auf und stelle keine Suggestivfragen (z.B. „Der hat dich doch derb geschlagen, oder?“)
- Ich sage dem Kind, dass ich sein Anliegen ernst nehme und helfen möchte. Ich verspreche aber keine Geheimhaltung bei strafrechtlich relevanten Vorfällen!
- Um dem Kind gut zu helfen, sage ich ihm, dass ich mich mit einer speziell ausgebildeten Person absprechen will, was der nächste Schritt ist.
- Ich dokumentiere, was ich wahrgenommen habe und was meine nächsten Schritte sind. Bei der Dokumentation sind keine Fotos erlaubt.
- Ich wende mich an den hauptamtlichen Mitarbeiter des Arbeitsbereichs oder direkt an den Vereinsvorstand und bespreche die weitere Vorgehensweise. Dazu erfolgt eine Gefährdungsanalyse mit Hilfe des Ampelbogens und/oder einer externen insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA).

Beispiel als Hauptamtlicher: Ich nehme in meiner Funktion als Mitarbeiter bei einem Kind Anzeichen wahr, die mir „komisch“ vorkommen bzw. die ich als Kindeswohlgefährdung einschätze.

- Ich bewahre Ruhe und ziehe keine voreiligen Schlüsse.
- Ich nutze den Ampelbogen[6] des Jugendamts für die Gefährdungseinschätzung und wende ich mich an einen Kollegen („Vier-Augen-Prinzip“)

[6] Die Vorlage des Ampelbogens finden sich im Kindeswohlordner in den Büros, in der CVJM-Cloud unter Kindeswohl. Ein Onlineformular zur Gefährdungsanalyse findet sich unter: https://www.landkreis-zwickau.de/kinderschutzverfahren

- Ich bespreche ich mich mit der Vereinsleitung oder dem Vereinsvorstand über die weiteren Handlungsschritte. Ich kann mich auch beim Jugendamt oder einer insofern ausgebildeten Fachkraft (INSOFA) eines anderen Trägers, beraten lassen.
- Ich dokumentiere mit der Vorlage[7], was ich wahrgenommen habe und was meine nächsten Schritte sind. Bei der Dokumentation sind keine Fotos erlaubt.

Jeder Verdacht, jedes Gespräch und alle Handlungsschritte müssen dokumentiert werden. Dazu gibt es eine Dokumentationshilfe, die allen Mitarbeitern digital und in Papierform zugänglich ist. Sie werden sicher aufbewahrt. Zur Dokumentation helfen die 5-W-Fragen:
WAS habe ich gesehen? Was wurde mir erzählt? > keine Deutung, nur wirklich Gesagtes
WANN ist es geschehen?
WO ist es geschehen?
WER war beteiligt?
WAS ist der nächste Schritt?

9.2 Bei akuter Kindeswohlgefährdung

Akute Kindeswohlgefährdung, die ein sofortiges Handeln und Informieren des Jugendamts zwingend notwendig machen sind:

- ▽ Verletzungen, die auf Misshandlung oder sex. Missbrauch hindeuten
- ▽ Kind will/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Inobhutnahme
- ▽ Kind kündigt Suizid an
- ▽ Kind wird dringend notwendige medizinische Hilfe erwehrt
- ▽ Drohende Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung
- ▽ Selbstverletzendes Verhalten

Bei einer drohenden oder bereits stattfindenden körperlichen Gewaltsituation gilt:

- ▽ Stoppen der Situation durch mutiges Einschreiten
- ▽ Wenn Situation zu gefährlich, andere Personen zu Hilfe rufen und Notruf 110 senden
- ▽ Opferschutz durch Trennung Täter und Opfer (Notwehrrecht § 32 StGB, § 227 BGB)
- ▽ Täter dürfen bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden (Jedermanns-Festnahmerecht § 127 I 1 StPO).

[7] Eine Dokumentationshilfe befindet sich ebenfalls in den Kindeswohlordnern in Büro und Cloud

Übersicht Handlungsplan

1. Gefahreneinschätzung durch Ampelbogen und Kollegiales Gespräch

2. Absprachen mit Vereinsleitung und externen Beratungsstellen (INSOFA)

3. Dokumentieren

GRÜN	GELB	ROT
= keine Gefährdung 1. Erstmal kein Anlass zu Handeln 2. alles dokumentieren 3. weiterhin beobachten	= **Drohende Gefährdung, Hilfebedarf liegt vor** 1. Fallberatung im Team 2. INSOFA* anrufen und weiteres Vorgehen besprechen 3. Mit INSOFA gemeinsamen Schutzplan erstellen: - Gespräch mit Kind/Eltern - Unterbreitung von Hilfsangeboten - alle Schritte dokumentieren 4. Gespräch führen und Vereinbarungen treffen 5.Überprüfung des Schutzplanes: a) greift → Gefahr konnte abgewendet werden = Verfahren beendet b) greift nicht → Info an Jugendamt * insoweit erfahrene Fachkraft	**= akute Gefährdung, Gefahr im Verzug** *Dem Kind kommunizieren, dass wir handeln MÜSSEN, Eltern müssen zunächst nicht informiert werden* **Sofortige**s Handeln bei: - Verletzungen, die auf Misshandlung oder sex. Missbrauch hindeuten - Kind will/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Inobhutnahme - Kind kündigt Suizid an - Kind wird notwendige medizinische Hilfe wird verwehrt - Drohende Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung 1. Sofort **Jugendamt anrufen** und **zu Dienstzeiten 0375 4402-23211** Mo, Mi, Do: 08:00 bis 16:00 Uhr Di: 08:00 bis 18:00 Uhr Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr **außerhalb im Notfall 0375 19222** oder 112 anrufen Stichwort Kindeswohlgefährdung. Vereinsleitung informieren 2. Schriftliche Eingangsbestätigung vom Jugendamt über die Meldung erbitten bzw. digitale Kopie beim Onlineformular herunterladen.

CVJM Zwickau e.V.

HANDLUNGSABLAUF BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

Schützen. Hinschauen. Handeln.

1 WAHRNEHMEN

Anzeichen feststellen und prüfen

Ich nehme etwas wahr

- Mir fällt bei einem Kind etwas auf, das mir „komisch" vorkommt, z. B. häufige blaue Flecken, Rückzug, Angst vor einer bestimmten Person.

→ Als Ehrenamtlicher: Ich wende mich an einen hauptamtlichen Mitarbeiter (Vier-Augen-Prinzip).

→ Als Hauptamtlicher: Ich prüfe meinen Eindruck (Ampelbogen) und bespreche mich mit einer weiteren Fachkraft (Vier-Augen-Prinzip) und ggf. mit der Vereinsleitung/Vorstand.

Ein Kind erzählt mir etwas

- Ich nehme mir Zeit, höre aktiv zu und biete einen geschützten Raum.
- Ich stelle keine Suggestivfragen und dränge mich nicht auf.
- Ich verspreche keine Geheimhaltung bei strafrechtlich relevanten Vorfällen!
- Ich sage dem Kind, dass ich mit mit einer speziell ausgebildeten Person absprechen werde, was der nächste Schritt ist.

Ich dokumentiere

- Mit der Vorlage (lehne Fotos!) was ich wahrgenommen habe und welche nächsten Schritte geplant sind.

2 BERATEN

Hilfe nutzen und keine Alleingänge

Einschätzung und Dokumentation

Jeder Verdachtsfall wird mit dem für den Arbeitsbereich verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter besprochen.

Gemeinsam wird mithilfe des **Ampelbogens des Landkreises Zwickau (Kinderschutzordner)** oder des **Onlineformulars** eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Bei der Einschätzung wird das Jugendamt oder eine externe INSOFA (insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen.

Die „5 W" helfen bei der Einschätzung und Dokumentation

- **WAS** ist passiert? Was wurde mir erzählt?
- **WANN** ist es geschehen?
- **WO** ist es geschehen?
- **WER** war beteiligt?
- **WAS** ist der nächste Schritt?

Hilfreiche Kontakte

- Jugendamt Zwickau (Kinderschutz)
- Externe INSOFA (Kontakte im Anhang)
- Weitere Beratungsstellen (z. B. Erziehungs-beratungsstelle)

3 HANDELN – ENTSCHEIDUNG DURCH AMPELBOGEN

Gefährdungseinschätzung mit dem Ampelbogen des Landkreises Zwickau (Kinderschutzordner) oder des Onlineformulars (https://www.landkreis-zwickau.de/kinderschutzverfahren)

GRÜN = keine Gefährdung

1. Erstmal kein Anlass zur Sorge
2. Kein weiterer Handlungsbedarf
3. Vermerk machen und ablegen

Beispiel: Ein Kind wirkt heute müde, weil es wenig geschlafen hat.

GELB = latente Gefährdung

1. Anlass zur Sorge
2. Weitere Beobachtungen, Gespräche und Hilfen nötig
3. Unterstützung anbieten/organisieren, Fortschritte regelmäßig überprüfen

Beispiel: Kind erzählt, dass es oft zu Hause angeschrien wird.

ROT = akute Gefährdung

1. Handlung ist dringend geboten
2. Sofortmaßnahmen einleiten
3. Jugendamt informieren
4. Gefährdung nicht auszuschließen
5. Fortlaufende Hilfe und Schutz sicherstellen

Beispiel: Hautverletzungen passen nicht zur Erklärung des Kindes.

FALL ABSCHLIESSEN

- Dokumentation ablegen.
- Gespräch im Team/ reflektieren.

HILFEN EINLEITEN UND BEGLEITEN

- Mit Kind/Familie im Kontakt bleiben.
- Unterstützende Angebote nutzen.
- Situation regelmäßig überprüfen.

SCHUTZ SICHERSTELLEN

- Mit Jugendamt zusammenarbeiten.
- Weitere Maßnahmen abstimmen und dokumentieren.

BEI AKUTER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – SOFORT HANDELN!

Ich nehme eine akute Gefährdung direkt wahr (z. B. körperliche oder sexuelle Gewalt).

Situation stoppen!

Opferschutz hat Vorrang: Täter und Opfer trennen, für das Opfer einschreiten, es verteidigen und schützen (Notwehrrecht § 32 StGB, § 227 BGB).

Wenn es mir zu gefährlich ist: **Sofort andere Personen** rufen und Notruf senden (Polizei 110).

Täter dürfen bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden (Jedermanns-Festnahmerecht § 127 I 1 StPO).

Akute Kindeswohlgefährdung, die sofortiges Handeln und Informieren des Jugendamts erfordern:

- Verletzungen, die auf Misshandlung oder sex. Missbrauch hindeuten
- Kind will/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Inobhutnahme
- Kind kündigt Suizid an
- Kind wird dringend notwendige medizinische Hilfe erwehrt
- Drohende Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung

Alle Schritte sind zu dokumentieren (Vorlage verwenden, keine Fotos!).
Bei Unsicherheit: immer beraten lassen – lieber einmal zu viel nachfragen als einmal zu wenig handeln.

Stand September 2026

9.3. Bei institutioneller Kindeswohlgefährdung

Institutionelle Kindeswohlgefährdung bedeutet: Das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen wird durch Vorgänge oder Bedingungen im Verein beeinträchtigt oder gefährdet.
Beispiele:

- Ein Mitarbeiter schreit ein Kind wiederholt an, beschämt oder erniedrigt es.
- Ein Mitarbeiter übt körperliche Gewalt aus oder hält ein Kind gegen dessen Willen fest.
- Eine Gruppe wird aufgrund mangelnder Aufsicht erheblich gefährdet.
- Mobbing unter Jugendlichen wird wiederholt erkannt, aber nicht angemessen von Mitarbeiter bearbeitet.
- Überforderung, Personalmangel oder gravierende Teamkonflikte führen dazu, dass Kinder nicht mehr ausreichend geschützt oder betreut werden.

Auch hier gilt grundsätzlich: Wahrnehmen – Beraten – Handeln – Dokumentieren

Kindeswohlgefährdung geht von Ehrenamtlichen aus:

- Verantwortlicher Mitarbeiter des Arbeitsbereichs spricht es an
- Verweis auf Selbstverpflichtung
- Maßnahmen beschließen und überprüfen, ggf. Ausschluss

Kindeswohlgefährdung geht von Hauptamtlichen aus:

- Ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Kollege spricht es an oder wendet sich direkt an den Leitenden Referenten bzw. an den Vorstand
- Verweis auf Selbstverpflichtung
- Maßnahmen beschließen und überprüfen

Meldeverfahren:
Nicht der einzelne Mitarbeiter, sondern der Träger (Vorstand, Leitender Referent) meldet einen Vorfall beim Jugendamt.

9.4 Krisen- und Notfallplan

Unfall und Verletzung

1. Ruhe bewahren und Eigenschutz beachten.
2. Die Situation einschätzen und weitere Gefahren für das Kind bzw. andere Personen ausschließen. Eine Person übernimmt – soweit möglich – die Betreuung der unmittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Gruppe wird aus der unmittelbaren Krisensituation herausgeführt.
3. Erste Hilfe leisten.
4. Bei schweren, lebensbedrohlichen oder unklaren Verletzungen unverzüglich den Notruf 112 wählen. Die Leitstelle entscheidet über das weitere Vorgehen.
5. Eine Person bleibt beim verletzten Kind und betreut bis der Rettungsdienst eintrifft.
6. Die Sorgeberechtigten werden informiert, sobald die medizinische Versorgung sichergestellt ist.

7. Jede Erste-Hilfe-Maßnahme wird im grünen Unfallheft im Büro dokumentiert. Bei ärztlicher Behandlung ist die erforderliche Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu machen.

Schwerer Unfall / lebensbedrohliche Verletzung / Todesfall

1. Sofort 112 verständigen und Erste-Hilfe leisten, soweit dies möglich und zumutbar.
2. Bei einem Todesfall sofort die Polizei 110 anrufen. Der Unfallort darf – soweit möglich – nicht verändert werden, sofern dies nicht zur Rettung oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.
3. Über den Rettungsdienst das Kriseninterventionsteam (KIT) anfordern
4. Die Vereinsleitung und der Vereinsvorstand informieren.
5. Die Sorgeberechtigten der unmittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen werden in Abstimmung mit den Einsatzkräften informiert.
6. Informationen über den Unfall, Verletzte oder Verstorbene werden nicht über soziale Medien oder Messenger-Gruppen verbreitet.
7. Gegenüber Presse und anderen externen Stellen gibt ausschließlich der Vorstand Auskunft. Mitarbeitende und Ehrenamtliche geben keine eigenen Stellungnahmen ab.
8. Nach dem Ereignis findet zeitnah eine angemessene Nachsorge mit betroffenen Mitarbeitenden, Kindern bzw. Jugendlichen statt. Dabei werden externe Fachstellen bzw. psychosoziale Krisenhilfe hinzugezogen (z.B. Notfallseelsorger, KIT)

Vermisstes Kind / vermisster Jugendlicher

1. Eine verantwortliche Person übernimmt die Suche im unmittelbaren Umfeld.
2. Eine weitere Person stellt sicher, dass die übrige Gruppe beaufsichtigt bleibt.
3. Es werden die bekannten Informationen und möglichen Aufenthaltsorte überprüft.
4. Ist die Person nicht kurzfristig auffindbar oder besteht eine konkrete Gefährdung, wird unverzüglich die Polizei über 110 verständigt.
5. Die Sorgeberechtigten werden informiert.
6. Die Vereinsleitung wird informiert.
7. Alle wesentlichen Maßnahmen und Zeitpunkte werden dokumentiert.

Weitere Krisen- und Gefahrenlagen

Für weitere schwerwiegende Ereignisse, insbesondere Feuer, Amok- oder Bedrohungslagen, schwere Gewalttätigkeiten, Suizidankündigungen oder akute psychische Krisen gilt:

- ▽ Eigenschutz beachten
- ▽ Gefahr einschätzen
- ▽ Hilfe holen ggf. Notruf 110 (Polizei) oder 112 (Feuerwehr/Rettungsdienst) zu wählen
- ▽ Kinder und Jugendliche schützen und beaufsichtigen
- ▽ Vereinsleitung informieren

Krisenkommunikation

Bei schweren Krisen gilt eine klare Kommunikationsregel:

- ▽ Informationen werden nur weitergegeben, wenn dies für die Sicherheit, Versorgung oder Betreuung der betroffenen Personen erforderlich ist.
- ▽ Namen, Fotos, Gesundheitsinformationen und andere persönliche Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.
- ▽ Gegenüber Presse und Öffentlichkeit spricht ausschließlich die vom Vorstand hierfür bestimmte Person.
- ▽ Mitarbeitende und Ehrenamtliche veröffentlichen keine Informationen oder Fotos zum Ereignis in sozialen Medien oder Messenger-Gruppen.
- ▽ Die Kommunikation mit Sorgeberechtigten erfolgt abgestimmt, sachlich und unter Beachtung des Datenschutzes.

10. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird jährlich oder bei Offenbarwerden von Lücken durch die Praxis oder rechtliche Änderungen durch die Vereinsleitung in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand und den Fachkräften überprüft und aktualisiert Darin fließen auch Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Ehrenamtlichen ein.

Anhang

a) Ehrenkodex für Mitarbeitende
b) Dokumentationshilfe
c) Schaubild Ablauf Notfälle für Mitarbeitende
d) Übersicht Kindeswohlgefährdung
e) Kontakte INSOFA und Fachberatungsstellen
f) Weiterführende Links

Ehrenkodex für die Mitarbeit im CVJM Zwickau e.V.

Als CVJM Zwickau e.V. möchten wir ein sicheres Umfeld schaffen, in dem Kinder und Jugendliche ihren Wert als Mensch, die bedingungslose, vergebende und heilende Liebe Gottes und ihre Begabungen und Berufung entdecken.

1. Wir stärken die uns anvertrauten jungen Menschen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass in unserer CVJM-Arbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte jeglicher Art zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Ich stehe hinter diesem Ehrenkodex und verpflichte mich, ihn einzuhalten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme oder dem Verdacht, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter oder den Vereinsvorstand.

Name, Vorname:

_____

geb. am:

_____

Ort, Datum:

_____

Unterschrift:

_____

Dokumentationshilfe Kindeswohlgefährdung

Name: Datum:

WAS habe ich gesehen? Was wurde mir erzählt?
WANN ist es geschehen?
WO ist es geschehen?
WER war beteiligt?
WAS sind die nächsten Schritte?

Dokumentation ausdrucken im Kinderschutzordner aufbewahren. Digitale Kopien dürfen nicht in der Cloud oder auf dem Dienstrechner für Unbefugte einsichtbar sein.

NOTFALL-ABLAUF FÜR MITARBEITENDE

CVJM Zwickau e. V. – Kurzleitfaden für Krisen und Notfälle

GRUNDSATZ: Ruhe bewahren – Kinder und Jugendliche schützen – Hilfe holen – Zuständigkeiten beachten.

1. AKUTE GEFAHR?

112 Rettungsdienst / Feuerwehr

110 Polizei

- Eigenschutz beachten!
- Kinder und Jugendliche aus der Gefahrenzone bringen, soweit dies gefahrlos möglich ist.
- Anweisungen der Leitstelle und Einsatzkräfte befolgen.
- Vereinsleitung danach informieren.

Notruf – wichtige Informationen:

- genauer Ort des Geschehens
- was passiert ist
- wann es passiert ist
- wie viele Personen betroffen sind
- welche Verletzungen bzw. Gefahren vorliegen
- Rückfragen der Leitstelle beantworten

2. UNFALL / VERLETZUNG

1. Situation sichern.
2. Erste Hilfe leisten.
3. Bei schweren, lebensbedrohlichen oder unklaren Verletzungen **112** wählen.
4. Verletztes Kind / Jugendlichen nicht allein lassen.
5. Sorgeberechtigte so schnell wie möglich informieren, sobald die medizinische Versorgung sichergestellt ist.
6. Schwere Unfälle unverzüglich an die Vereinsleitung melden.
7. Unfall bzw. Erste-Hilfe-Maßnahmen dokumentieren.

Merke: Erst helfen – dann informieren.
Die Information der Eltern darf die notwendige Hilfe nicht verzögern.

WICHTIGE KONTAKTE

112 Rettungsdienst / Feuerwehr

110 Polizei

Vereinsleitung _____

Vorstand / Krisenverantwortliche Person _____

Kinderschutz-Ansprechperson _____

Weitere Notfallperson _____

STANDORT

Einrichtung / Adresse:

_____

_____

_____

Besondere Hinweise für Rettungskräfte:

_____

_____

_____

_____

3. SCHWERER UNFALL / TODESFALL

- **112** verständigen.
- Erste Hilfe leisten, soweit möglich.
- Einsatzkräfte über die Situation informieren.
- Bei Bedarf über die Einsatzkräfte Krisenintervention / psychosoziale Notfallhilfe anfordern.
- Vereinsleitung unverzüglich informieren.
- Vorstand gemäß internem Alarmierungsplan informieren.
- Betroffene Kinder und Jugendliche betreuen und aus der unmittelbaren Krisensituation herausführen.
- Keine Informationen oder Bilder über soziale Medien / Messenger verbreiten.

Presse / Öffentlichkeit:
Keine eigene Stellungnahme!
Auskünfte gibt ausschließlich die vom Vorstand bestimmte Person.

4. KIND / JUGENDLICHER VERMISST

1. Ruhe bewahren und feststellen: Wann und wo wurde die Person zuletzt gesehen?
2. Eine Person organisiert die Suche im unmittelbaren Umfeld.
3. Eine weitere Person bleibt bei der Gruppe.
4. Ist die Person nicht kurzfristig auffindbar oder besteht eine Gefährdung: **110** – Polizei verständigen.
5. Sorgeberechtigte informieren.
6. Vereinsleitung informieren.
7. Maßnahmen und Zeiten dokumentieren.

5. VERDACHT AUF GEWALT / SEXUALISIERTE GEWALT / KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

1. Kind / Jugendlichen ernst nehmen und schützen.
2. Ruhe bewahren und zuhören.
3. Keine suggestiven Fragen stellen.
4. Keine Versprechen geben wie: „Ich sage das niemandem."
5. Beobachtungen und Aussagen sachlich und möglichst wortgetreu dokumentieren.
6. Unverzüglich die im Schutzkonzept benannte Kinderschutz-Ansprechperson / insoweit erfahrene Fachkraft informieren.
7. Bei akuter Gefahr: **110** bzw. **112**.
8. Beschuldigte Person nicht eigenmächtig konfrontieren.
9. Informationen nur an zuständige Personen weitergeben.

Nicht selbst ermitteln!
↓
Hier gilt das Interventionsverfahren des Schutzkonzepts.

6. FEUER / BEDROHUNG / GEWALT / ANDERE GEFAHR

112 bei Feuer / medizinischem Notfall

110 bei Gewalt / Bedrohung

- Eigenschutz beachten.
- Kinder und Jugendliche aus der Gefahrenzone bringen, soweit möglich.
- Gruppe zusammenhalten und beaufsichtigen.
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen.
- Vereinsleitung informieren, sobald die akute Situation dies zulässt.

DIE 5 WICHTIGSTEN REGELN

1. **Gefahr?** 110 / 112
2. **Verletzung?** Erst helfen, dann informieren.
3. **Kinderschutz?** Nicht selbst ermitteln, zuständige Person einschalten.
4. **Krise?** Kinder schützen und Gruppe zusammenhalten.
5. **Öffentlichkeit?** Keine eigene Stellungnahme.

IM ZWEIFEL GILT: LIEBER EINMAL ZU FRÜH HILFE HOLEN ALS EINMAL ZU SPÄT.

Stand: September 2026

Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Physische Gewalt

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

(Ohrfeige, Klapps auf den Po, an den Ohren ziehen, Haare reißen, Schläge, Treten, Zwicken, Quetschen, Verbrühen, Unterkühlen,...)

Psychische Gewalt

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Abwertung
- Ignorieren und dem Kind emotionale Zuwendung verweigern
- Miterlebte Paargewalt (Eltern)

Sexueller Missbrauch

Jede sexuelle Handlung an/mit einer/m unmündigen Minderjährigen; und bei mündigen Minderjährigen gegen seinen/ihren Willen, oder der er/sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann (spezielle Altersregelungen zu beachten!)

Weitere Definition:
Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt
Enge Definition:
Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt

Vernachlässigungen (Unterlassungen)

Aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung
Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

- Körperliche Vernachlässigung
  - Ernährung
  - Hygiene
  - Obdach
  - Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung
- Kognitive Vernachlässigung

- Beaufsichtigung und Schutz

- Unzureichende Beaufsichtigung

- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Nach: Leeb et al. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta. Übersetzt von: Dieter Fischer 2009
Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. 1997 und Kindler 2006 sowie Deegener und Körner (2015).

Quelle: https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien

Kontakt Jugendamt – Netzwerk Kindeswohl



Hilfe in Notsituationen

Meldung von Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung
- Jugendamt - Hilfen zur Erziehung ____ 0375 4402-23211
  (Mo Mi Do 8 bis 16 Uhr, Di 8 bis 18 Uhr, Fr 8 bis 12 Uhr)
- Rettungsleitstelle ____ 0375 19222 oder 112
  (außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes)

Notrufnummern
- Polizei ____ 110
- Feuerwehr, Notarzt ____ 112
- Giftnotruf ____ 0361 730730

Bereitschaftsnummern
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst ____ 116 117
  (Mo Di Do 19 bis 7 Uhr, Mi 14 bis 7 Uhr, Fr 14 bis Mo 7 Uhr)
- Apothekennotdienstfinder ____ 0800 0022833

LANDKREIS ZWICKAU
NETZWERK ZUR FÖRDERUNG DES KINDESWOHLS

Dezember 2018

NOTFALLKARTE
für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notsituationen



Beratung und Hilfe

Unterstützung nach Gewalttaten
- Bundesweites Hilfetelefon (kostenlos) ____ 08000 116 016
  (bei Gewalt gegen Frauen)
- Frauennotruf (24 Stunden erreichbar) ____ 0176 21018723
  0173 9479789
- Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking ____ 0375 6901429
- Opferhilfe Sachsen e. V. ____ 0375 3031748
- Weißer Ring e. V. ____ 116 006
- www.opferhilfe-sachsen.de/onlineberatung/
- www.hilfetelefon.de (Onlineberatung bei Gewalt gegen Frauen)

Allgemeine Beratung und Vermittlung
- Koordinierungsstelle Netzwerk Kindeswohl ____ 0375 4402-23270
  - kindeswohl@landkreis-zwickau.de
  - www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl

Beratung bei Sorgen
- Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos) ____ 116 111
  (Mo bis Sa 14 bis 20 Uhr)
- Elterntelefon (kostenlos) ____ 0800 111 0 550
  (Mo bis Fr 9 bis 11 Uhr, Di Do 17 bis 19 Uhr)
- Telefonseelsorge (ev.) (kostenlos) ____ 0800 111 0 111
- Telefonseelsorge (kath.) (kostenlos) ____ 0800 111 0 222
- www.bke.de (Beratung für Jugendliche und Eltern)

Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin (Station/diensthabender Arzt)
- Chemnitz Klinikum ____ 0371 333-24242
- Chemnitz-Rabenstein DRK-Krankenhaus ____ 0371 832-6000
- Glauchau Rudolf-Virchow-Klinikum ____ 03763 43-1470
- Lichtenstein DRK-Krankenhaus ____ 037204 32-3600
- Werdau Pleißentalklinik ____ 03761 444-540
- Zwickau Heinrich-Braun-Krankenhaus ____ 0375 51-3601

Kontakte INSOFA des Landratsamts - Netzwerk Kindeswohl

Jens Voigtländer	Denise Schmeißer	Katja Ahlers
0375-440223270	0375-440223271	0375-440223272

E-Mail: kindeswohl@landkreis-zwickau.de

Beratung/INSOFA bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Wildwasser Zwickauer Land e.V.
www.wildwasser-zwickauer-land.de
Casparistr. 5
08056 Zwickau
Notrufnummer (24Stunden erreichbar)
0176 - 210 18 722
0176 - 210 18 723

Julia Nagler
0375-44791515
nagler_julia@wildwasser-zwickauer-land.de

Petra Hoffmann
0375-44791551
Hoffmann_petra@wildwasser-zwickauer-land.de

Kontakte zu weiteren externen Beratungsstellen

Opferhilfe Sachsen e.V.
Münzstraße 2
08056 Zwickau
Telefon: 0375 / 3 03 17 48
E-Mail: zwickau@opferhilfe-sachsen.de

Beratung und Begleitung für Betroffene und Zeugen von Straftaten. Auch anonyme Beratung online oder am Telefon

Zwickauer Kinderhaus-Verein e.V.
Dr.-Friedrichs-Ring 1
08056 Zwickau
Tel.: 0375 / 30 34 13 - 0
E-Mail: info@zkhv.de
Sprechzeiten:
Dienstags 9.00-12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags 9.00-12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr

Inobhutnahme ist eine Aufgabe, die das Jugendamt nach §42/42a SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind/Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen dies erfordert. Die Inobhutnahmestelle sichert das Kindeswohl und unterstützt das Jugendamt bei der Klärung der Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat. Eine Perspektive sowie Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung werden mit dem Jugendamt erarbeitet.

Inobhutnahmestelle Brückenplatz
Brückenplatz 4
08058 Zwickau
Kontakt: Rene Schönleber
Telefon: 0375 / 35 31 31 10

Weiterführende Links

Verhaltenskodex des CVJM Deutschland
https://www.cvjm.de/resources/ecics_364.pdf

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
https://www.cvjm.de/resources/ecics_365.pdf

Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls des Landkreis Zwickau
https://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl